

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1957

Nr. 7

ausgegeben am 28. Juni 1957

Gesetz

vom 6. Juni 1957

**betreffend die Abänderung des § 71 der
Schlussabteilung zum Personen- und
Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl.
1926 Nr. 4**

Dem nachstehenden vom Landtag in seiner Sitzung vom 6. Juni 1957 gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

§ 71 Abs. 3 der Schlussabteilung zum Personen- und Gesellschaftsrecht in der Fassung des Gesetzes über das Treuunternehmen vom 10. April 1928, LGBl. 1928 Nr. 6 hat zu lauten:

3) Bis zum Erlass eines neuen Bankengesetzes werden keine Konzessionen für den Betrieb von Bankgeschäften irgendwelcher Art erteilt.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 6. Juni 1957

gez. Franz Josef

gez. Alexander Frick
Fürstlicher Regierungschef